



BEBAUUNGSPLAN NR. 15 GRÜNFLÄCHE MIT SPORT- UND FREIZEITANLAGEN GEMEINDE BAD SALZSCHLIRF, KREIS FULDA

ZEICHENERKLÄRUNG:

	GRENZE RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH		ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
	ÖFFENTL. VERKEHRS-FLÄCHEN (WEGE)		BAUGRENZE
	PRIV. VERKEHRS-FLÄCHEN (WEGE)		BEGRENZUNG DER VERKEHRSFLÄCHE
	PARKPLATZ		FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
	VORHANDENE ÜBERBAUTE FLÄCHEN		
	A SCHWIMMBADGEBAUDE		B KASSEN- U. SPORTPLATZGERÄTEGEBAUDE
	C TENNIS- VEREINSHAUS		
	GEPLANTE ÜBERBAUBARE FLÄCHE		
	D TENNISHALLE		E SCHÜTZENHAUS

VORHANDENE PFLANZARTEN:

	EICHE		FICHTE
	AHORN		SCHNEEBALL
	WACHOLDER		HAIBUCHE
	HASELNUSS		GRÜN- GÜRTEL

BINDUNG FÜR NEUE PFLANZUNGEN:

	EICHE		HAIBUCHE
	AHORN		HOLUNDER
	HASELNUSS		
	LINDE		GRÜNGÜRTEL
	SCHNEEBALL		
	BIRKE		1 PF PRO M ²
	V. KIRSCHEN		SAAL WEIDE

Bebauungsplan Nr. 15 - Grünfläche für Sport- und Freizeitanlagen Gemeinde Bad Salzschlirf, Kreis Fulda

Grundlagen sind:

- Das Bundesbaugesetz in der Fassung vom 06.07.1979 (BGBl. I, S. 94).
- Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).
- Die Planzeichenverordnung vom 30.07.1981 (BGBl. I Nr. 35).
- Die Hess. Bauordnung in der Fassung vom 16.09.1977 (GVBl. I 1978 S. 2, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.1978, GVBl. I S. 317).

Textliche Festsetzung zur zeichnerischen Darstellung:

- Landschafts- und gründernde Maßnahmen
Für die Einbindung der Sport- und Freizeitanlagen in das Landschaftsbild sind die vorhandenen Bepflanzungen in die zeichnerische Darstellung aufgenommen und ergänzende Pflanzbindungen vorgesehen. Die Begrünung des Planungsgebietes soll im wesentlichen an Böschungen, Freiflächen vor den Tennisanlagen und entlang der Planungsgebietesgrenzen erfolgen. Dabei werden hochwachsende Laubbäume als Pflanzgruppen zusammengefasst und durch Sträucher als Unterpflanzung und als zusätzliche Pflanzriegel ergänzt.
- Schwimmbadgebäude A
2.1 Das vorhandene Gebäude darf in seiner bisherigen Form keine Änderungen erfahren, d.h. das Maß der eingeschossigen (bergseitig) darf nicht überschritten, die vorhandene Dachneigung (Walmdach) darf nicht verändert werden. Es dürfen keine verbenden Schriftzüge oder Leuchtreklamen angebracht werden.
2.2 Für den vorh. Kiosk und die Freiterrasse wird eine nutzungsbezogene Gastronomie zugelassen.
- Kassen- und Sportplatzgerätegebäude B
Vorhandenes Gebäude mit Kassen- und Sportplatzgeräteraum.
- Tennis-Vereinshaus C
4.1 Das vorh. Vereinshaus darf zur Erweiterung der sanitären Einrichtungen und Umkleiden um einen Anbau von 8,50 m Länge und 5,50 m Breite erweitert werden. Der Anbau ist dem vorh. Gebäude baulich anzupassen.
4.2 Für den im Vereinshaus vorh. Aufenthaltsraum mit einer Fläche von 29,00 m² wird eine nutzungsbezogene Gastronomie zugelassen.
- Tennishalle D
5.1 Die 3-Feld-Tennishalle darf max. 52,00 m lang und 37,50 m breit sein. Das der Tennisanlage zugeordnete 2-geschossige Funktionsgebäude darf die Maße von 6,00 m in der Länge und 12,50 m in der Breite nicht überschreiten und ist unmittelbar an die Tennisanlage anzubauen.

5.2 Einzelfestsetzungen für die Tennisanlage

5.21 Die Tennisanlage darf eine Traufhöhe von 4,65 m an der Talseite und eine Firsthöhe von 11,00 m gemessen von OK. Hallenfußboden nicht überschreiten.

5.22 Die OK. Hallenfußboden darf nicht höher als 0,30 m über der Höhe des angrenzenden Zufahrtsweges (Gemeindeweg Flst. 120/1) liegen. Gemessen wird dieser Punkt im Einmündungsbereich des Zufahrtsweges in die K 112.

5.23 Die Satteldachfläche ist in einem erd-braunen Farbton herzustellen. Als Fassadenfarbe werden Farbtöne aus der Palette der Grün- und Brauntöne zugelassen.

5.3 Einzelfestsetzungen für das Funktionsgebäude

5.31 Das Funktionsgebäude darf eine Traufhöhe von 5,50 m an der Talseite (Zingungsseite) und eine Firsthöhe von 7,50 m nicht überschreiten.

5.32 Die OK. des Erdgeschoss-Fußbodens ist auf gleicher Höhe wie der Hallenfußboden anzulegen; siehe Ziffer 5.22

5.33 Für die Gestaltung der Dach- und Wandflächen des Funktionsgebäudes gelten die Festsetzungen nach Ziffer 5.23.

5.4 Im Funktionsgebäude wird eine nutzungsbezogene Gastronomie für den Aufenthaltsraum im OG mit einer Größe von 41,50 m² zugelassen.

6. Die zulässige nutzungsbezogene Gastronomie der Punkte 2.2, 4.2 und 5.4 wird beschränkt auf

- die Verabreichung von Speisen und Getränken an Wettkampfmannschaften, Vereinsmitglieder und Zuschauer während und nach sportlichen Veranstaltungen.
- Bewirtung von vereinsinternen Veranstaltungen in der Trägerschaft des jeweils nutzungsberechtigten Vereins.

7. Schießsportanlage E

Bau einer achteinigen 50-m-Anlage für KK-Gewehr
Bau einer sechsseitigen 25-m-Anlage für KK-Pistole
Beim Bau dieser Anlagen sind die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet einzuhalten; die Benutzung der Schießsportanlage kann zeitlichen Beschränkungen unterworfen werden.

Bau eines Schützenhauses in der Größe von max. 18 x 13 m in zwei-geschossiger Bauweise mit Satteldach. OK-Fußboden Erdgeschoss darf nicht höher als 0,30 Meter über dem Schwimm-Zufahrtsweg (Pars. 120/1) liegen. Gemessen wird dieser Punkt an der Grundstücksgrenze zum Grillplatz. Im Untergeschoss des Schützenhauses ist eine Luft-gewehr-Anlage mit 12 Ständen und den erforderlichen Nebenanlagen für Auswertung zugelassen. Im Obergeschoss soll ein Vereinsheim ein-gebaut werden. Für die erforderlichen sanitären Anlagen entstehen. Für die Gestaltung der Dach- und Wandflächen der Schießsportanlage gelten die Fest-setzungen nach Ziff. 5.23.

Die Sohle der Schießbahn ist 1,50 x 2,00 m unter der Kellersohle des Schützenhauses anzulegen, damit die Mauer nur noch unwe-sentlich aus dem gewachsenen Erdbodenfläche herausragt.

Der talseitigen Böschungswinkel darf nicht flacher als 1:1,5 m sein. Der Böschungsbereich entlang des Schützenhauses ist voll-ständig mit standortgerechten Baum- u. Straucharten zu bepflanzen, die sichtbaren Wandteile des Schützenhauses und der Schießbahn sind mit Rankgewächsen einzugrünen.

Es wird eine nutzungsbezogene Gastronomie für den Aufenthaltsraum im Erdgeschoss mit einer Größe von max. 80 qm zugelassen. Für die nutzungsbezogene Gastronomie gelten die Festsetzungen nach Ziff. 5.

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10000



Aufstellungs- und Genehmigungsvermerke:

- Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Bad Salzschlirf am 21.03.1983 beschlossen. In der gleichen Sitzung wurde unter Bezugnahme auf § 2a Abs. 4 BBodG auf eine Bürgerbeteiligung verzichtet, da mit Ausnahme der Tennisanlage bereits alle übrigen Anlagen und Einrichtungen seit Jahren als Sport- und Freizeiteinrichtungen vorhanden sind und genutzt werden.
- Der Beschluss wurde am 25.03.1983 öffentlich bekanntgemacht.
- Die öffentliche Auslegung des Planungsentwurfes erfolgte in der Zeit vom 11.07. bis 10.08.1983. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gem. Hauptsatzung am 01.07.1983 vollendet.
- Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 BBodG von der Gemeindevertretung am 16.07.1984 beschlossen worden.
Bad Salzschlirf, den 18.07.1984
Der Bürgermeister
- Bescheinigung des Katasteramtes Fulda

6. Genehmigungsverfügung vom 24. Okt. 1984
4 - 61d 04 - 01 (67) -

Kassel, den 24. Okt. 1984

DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
Im Auftrag

7. Der genehmigte Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 13. NOV. 1984 bis 22. NOV. 1984 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gem. Hauptsatzung am 09. NOV. 1984 vollendet.
Bad Salzschlirf, den 23. NOV. 1984
DER GEMEINDEVORSTAND
Severin, Bürgermeister

PLANUNG:
ARCHITEKTURBÜRO
WERNER KEIDEL 6427 BAD SALZSCHLIRF
BONIFATIUSSTRASSE 1